



TOP 3.2 ÄNDERUNG DES FINANZSTATUTS

Ausgangspunkt: Prüfung der IHK Schwaben

Historie:

2009: Bundesverwaltungsgericht bestätigt Recht des Bayrischen ORH zur Prüfung von IHKs.

2010: Bayrischer ORH prüft erstmals die IHK Schwaben.
Prüfungsmaßstab: IHKG, Satzungsrecht der IHK Schwaben und § 105 BayHO.

2011: Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse.

Ergebnisse der Prüfung

BAYERISCHER OBERSTER RECHNUNGSHOF

Jahresbericht
2011



Gesamtbewertung: „Die IHK erledigt ihre Aufgaben insgesamt ordnungsgemäß.“

Aber: Reformbedarf in Punkten, die noch nicht abschließend im Finanzstatut geregelt waren: Personalwesen, Haushalts- / Wirtschaftsführung (Zuwendungspraxis, Auftragsvergabe, Beteiligungen).

ORH: „...gilt nicht nur für geprüfte IHK...“ – daher u.a. Anpassung Musterfinanzstatut.

Diskussionsprozess

Oktober 2011	HGF-Konferenz: fünf Arbeitsgruppen
Mai 2012	Bund-Länder-Ausschuss
Juni 2012	HGF-Konferenz
Juni 2012	Sondersitzung Kommission für Kammerrechtspolitik
September 2012	Bund-Länder-Ausschuss
September 2012	Kommission für Kammerrechtspolitik
Oktober 2012	HGF-Konferenz
November 2012	DIHK-Vollversammlung
März 2013	Bund-Länder-Ausschuss
April 2013	Kommission für Kammerrechtspolitik

Änderungsbedarf zum 01. Januar 2014

- 1) Personal
- 2) Beschaffung
- 3) Zuwendungen
- 4) Beteiligungen
- 5) Nettoposition, Rücklagen, Ergebnisvortrag
- 6) Konsequenzen für personelle Kapazitäten



1) PERSONAL

Worum geht es?

Inhaltlich um die Frage, nach welchen Grundsätzen die Steuerung des Personals der IHK Berlin erfolgt.

Dabei gelten zwei Prinzipien:

- Die Vollversammlung entscheidet über Budget & grundsätzliche Fragen,
- der Hauptgeschäftsführer als Dienstherr führt das Personal operativ.

Worüber ist zu beschließen?

Die VV entscheidet über die Grundsätze der Personalwirtschaft
– Bestätigung des Gehaltssystems.

Das Präsidium entscheidet über die Festlegung des Gehalts
der HGF.

Personalübersicht in drei Gruppen mit Anzahl der Betroffenen
und Gehaltssumme der Gruppe als Anlage zum Wirtschaftsplan
und im Anhang zum Jahresabschluss.

Sitzung der Vollversammlung am 11. September 2013 | TOP 3.2 ÄNDERUNG DES FINANZSTATUTS

Personalstand	Ist Vorjahr (t-1)		Voraussichtliches Ist t		Planwert (t+1)		geplante Gehälter in T€
	Köpfe	Kapazität	Köpfe	Kapazität	Köpfe	Kapazität	
Kernpersonal							
Führungskräfte							
Wissenschaftliche Mitarbeiter							
Sachbearbeiter, Assistenz und technische Mitarbeiter							
Summe							
Sonstige		xxx		xxx		xxx	xxx
Mitarbeiter für Projekte u.ä.		xxx		xxx		xxx	xxx
Personalgestellung		xxx		xxx		xxx	xxx
Gesamtsumme							
davon							
in Teilzeit		xxx		xxx		xxx	
befristet		xxx		xxx		xxx	
in ATZ aktiv		xxx		xxx		xxx	
außerdem							
Auszubildende							
Trainees		xxx		xxx		xxx	
Praktikanten		xxx		xxx		xxx	
Mitarbeiter in Elternzeit		xxx		xxx		xxx	
ATZ inaktiv		xxx		xxx		xxx	
Sondereinrichtungen		xxx		xxx		xxx	
Geringfügig Beschäftigte		xxx		xxx		xxx	
xxx = keine Angabe erforderlich							



2) BESCHAFFUNGEN

Worum geht es?

Inhaltlich geht es um die Regeln, nach denen die IHKs beschaffen bzw. Aufträge vergeben.

Entscheidend ist die Frage, in wie weit die IHKs verpflichtet sind, die formalen öffentlichen Vergabevorschriften anzuwenden.

Die vorgeschlagene Regelung soll der IHK Berlin einen Bereich erhalten, in dem sie sich zwar an das öffentliche Auftragswesen anlehnt, dabei aber allzu formale und bürokratische Vorgaben vermeidet.

Was hat die DIHK-VV beschlossen?

„Die IHKs sind nach Europarecht und dem darauf aufbauenden nationalen Recht (§ 98 GWB) öffentliche Auftraggeber für Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte.“ (Baufaufträge ab 5 Mio. €, Lieferungen und Leistungen ab 200 T €)

„Sind die IHKs nach Landesrecht auch unterhalb der EU-Schwellenwerte als öffentliche Auftraggeber gesetzlich gebunden, müssen sie die Vergabevorschriften beachten...“

„Soweit keine landesrechtlich zwingenden Vorgaben bestehen, können und müssen die IHKs ihre Beschaffungen selbst regeln.“

Was gilt in Berlin?

Soweit die Vergabevorschriften des Landes auf § 98 GWB Bezug nehmen, ist die IHK Berlin verpflichtet, diese anzuwenden.

Die Landeshaushaltsordnung enthält Regelungen zu Wertgrenzen und zur direkten Anwendung von VOL und VOB, nimmt aber keinen Bezug auf § 98 GWB.

In diesem Bereich bleibt Raum für IHK-eigene Regelungen.

Worüber ist zu beschließen?

Ergänzung im Finanzstatut (neuer § 6 Absatz 2):

„Für alle Auftragsvergaben sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Die von der IHK Berlin erlassene Beschaffungssatzung und die Beschaffungsrichtlinie finden Anwendung.“

Das Finanzstatut soll von der Vollversammlung beschlossen und von der Rechtsaufsicht genehmigt werden.

Worüber ist zu beschließen?

Die Beschaffungssatzung enthält grundlegende Vorgaben zum Beispiel für die Wertermittlung, die Verfahrensarten, Beschaffungsunterlagen, die Prüfung und Wertung der Angebote etc...

Hinsichtlich detaillierterer Regelungen verweist sie auf die Beschaffungsrichtlinie.

Die Beschaffungssatzung soll von der Vollversammlung beschlossen werden. Sie muss nicht von der Rechtsaufsicht genehmigt werden.

Worüber ist **nicht** zu beschließen?

Die Beschaffungsrichtlinie enthält die IHK-eigenen Vorgaben für Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte und gibt Hilfestellungen für europaweite Vergaben oberhalb der Schwellenwerte.

Bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € bzw. 5.000.000 € bei Bauleistungen finden in der Regel beschränkte Verfahren statt, oberhalb dieser Grenze offene Verfahren.

Die Beschaffungsrichtlinie wird von der HGF als Dienstanweisung erlassen.



3) ZUWENDUNGEN

Worum geht es?

Inhaltlich geht es um die Regeln, nach denen die IHKs Zuwendungen vergeben.

Zuwendungen sind freiwillige finanzielle Leistungen an Dritte, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Der Zweck muss den IHK-Aufgaben entsprechen.

Die vorgeschlagenen Regelungen entsprechen 1:1 der Musterzuwendungssatzung bzw. -richtlinie.

Die Regelungen werden voraussichtlich kaum relevant, weil die IHK Berlin bislang praktisch kaum Zuwendungen vergibt.

Worüber ist zu beschließen?

Ergänzung im Finanzstatut:

„§ 20a Zuwendungen

Zuwendungen sind freiwillige finanzielle Leistungen an Dritte (Stellen außerhalb der IHK) zur Erfüllung bestimmter Zwecke, die unter Beachtung von § 1 IHKG und den Grundsätzen des staatlichen Haushaltsrecht erfolgen.“

Das Finanzstatut soll von der Vollversammlung beschlossen und von der Rechtsaufsicht genehmigt werden.

Worüber ist zu beschließen?

Die Zuwendungssatzung enthält grundlegende Vorgaben zu den Zuwendungsarten (Institutionelle und Projektförderung), den Finanzierungsarten (Festbetrags-, Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung), Antrags- und Bewilligungsverfahren und Überwachung der Verwendung und Rückforderung.

Vereinfachtes Verfahren bis 10.000 Euro

Ab 10.000 Euro Antragsverfahren mit Zuwendungsvertrag oder –schreiben, Kontrolle der Mittelverwendung

Worüber ist zu beschließen?

Die Zuwendungsatzung soll von der Vollversammlung beschlossen werden. Sie muss nicht von der Rechtsaufsicht genehmigt werden.

Worüber ist **nicht** zu beschließen?

Die Zuwendungsrichtlinie enthält detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Zuwendungssatzung.

Sie wird von der HGF als Dienstanweisung erlassen.



4) BETEILIGUNGEN

Worum geht es?

Inhaltlich soll das Etatrecht der VV bei Beteiligungen sichergestellt werden:

- Eingehen & Veräußerungen von Beteiligungen nur mit VV-Beschluss
- Bei Mehrheitsbeteiligungen Beschlussrecht der VV für Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung
(Neufassung des § 20 Abs. 2 des Finanzstatuts)

Wie geschieht dies?

Sicherstellung des Einflusses der VV durch Errichtung eines institutionellen Gremiums für Mehrheitsbeteiligungen und Tochtergesellschaften.

Bildung dieses Aufsichtsgremiums mit Beteiligung von VV-Mitgliedern.

Sitzung der Vollversammlung am 11. September 2013 | TOP 3.2 ÄNDERUNG DES FINANZSTATUTS



NETTOPOSITION, RÜCKLAGEN, ERGEBNISVORTRAG

Worum geht es?

Inhaltlich geht es um die Präzisierung des Eigenkapitals einer IHK. Dazu gehören Nettoposition, Ausgleichsrücklage, andere (zweckbestimmte) Rücklagen und das Ergebnis, sprich der Ergebnisvortrag.

Gründe für die Präzisierung:

- Anpassungsbedarf an die Praxis
- Beseitigung von kameralistischen Relikten
- Sachgerechte Bilanzrelationen

Worüber ist zu beschließen?

Nettoposition: Einführung § 15a Abs. 1

- Festsetzung durch die Eröffnungsbilanz
- Änderung nur in Ausnahmefällen:
Im Regelfall nicht größer als das zur Umsetzung der IHK-Aufgaben notwendige unbewegliche Sachanlagevermögen

Worum geht es?

Ausgleichsrücklage (§ 15 Abs. 2, § 24):

Zweck:

- Stärkung des Entscheidungsspielraumes der VV
- Sicherstellung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit
- Vorsorge vor finanziellen Unwägbarkeiten

Worüber ist zu beschließen?

Ausgleichsrücklage (§ 15 Abs. 2, § 24):

- Pflichtrücklage zum Ausgleich ergebniswirksamer Schwankungen (bisher nur im Beitrag)
- Anpassung an die Systematik der kaufmännischen Buchführung (vgl. Gewinnrücklage bei Unternehmen)
- Höhe: bis zu 50 % der geplanten Aufwendungen
- Neu: Wegfall der Untergrenze von 30 %

Worum geht es?

Andere Rücklagen (§ 15 a Abs. 2 Satz 3-5) und Auflösung der Liquiditätsrücklage (§ 24 S. 3):

- Bildung anderer Rücklagen mit Zweckbestimmung wie bisher möglich.
- Auflösung der Liquiditätsrücklage innerhalb von fünf Jahren.
- Liquiditätsrücklage Relikt aus der Kameralistik, auf Wunsch der Rechtsaufsichten im FS zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit.

Worüber ist zu beschließen?

Andere Rücklagen (§ 15 a Abs. 2 Satz 3-5, § 24 S. 3):

Was heißt das für die IHK Berlin?

- Ggfs. Umwidmung der Liquiditätsrücklage in Rücklage zur Finanzierung der Leasingraten und weiterer Risiken aus dem Leasingvertrag.

Worüber ist zu beschließen?

Ergebnisvortrag (§ 15 a Abs. 3):

- Neu: Bildung möglich.
- Normierung und Reglementierung des Ergebnisvortrages.
- Vervollständigung der kaufmännischen Systematik
- Festschreibung der Anforderungen an die Verwendung im zweiten Jahr nach seiner Entstehung.



6) KONSEQUENZEN FÜR PERSONELLE KAPAZITÄTEN

Sitzung der Vollversammlung am 11. September 2013 | TOP 3.2 ÄNDERUNG DES FINANZSTATUTS

